

1. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES DER STADT FRANKENBERG/SA. vom 23.03.2023

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2024, hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am XX.XX.2024 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I - Änderungsbestimmungen

Der § 17 Fragestunde/Anhörung erhält folgende Fassung:

§ 17 Fragestunde/Anhörung

(1) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

(2) Fragestunden werden zu jeder öffentlichen Sitzung durchgeführt und können bis zu 30 Minuten betragen. Fragen, die in diesem Zeitraum nicht beantwortet werden können, werden nach Abstimmung mit dem Fragesteller schriftlich beantwortet oder in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet. Dies gilt auch, wenn die sofortige Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

(3) Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, zu einem Thema höchstens eine Frage zu stellen. Anregungen und Vorschläge bleiben unberührt. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht den örtlichen Wirkungskreis betreffen oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden. Er kann solche Fragen zurückweisen, die offenkundig unverständlich oder in Form und Inhalt beleidigend sind.

(5) Aus besonderen Anlass kann der Stadtrat nach Vorberatung im Ältestenrat die Durchführung weiterer Fragestunden beschließen.

Artikel II – In-Kraft-Treten

Die erste Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Frankenberg/Sa, XX.XX.2024

Gerstner
Bürgermeister

Dienstsiegel